Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0540(COD)

24.6.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 346 – 349

Entwurf eines Berichts
Ana Catarina Mendes
(PE788.886v02-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration für den Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM2025/0540 – C10-0177/2025 – 2025/0540(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 346
Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG
	VERZEICHNIS DER FÖRDERFÄHIGEN MASSNAHMEN
	(1) Im Rahmen der spezifischen Ziele des Artikels 3 wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:
	a) die Konzeption und Weiterentwicklung nationaler, regionaler und lokaler Strategien in den Bereichen Asyl, legale Migration, Integration, Rückkehr und irreguläre Migration gemäß dem einschlägigen Besitzstand der Union,
	b) der Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme, sowie die Schulung von Personal, u. a. der lokalen Gebietskörperschaften und anderer einschlägiger Akteure, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen dezentralen Agenturen,
	c) die Einrichtung von Kontaktstellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die möglichen Begünstigten unparteiische Beratung, praktische Informationen und Unterstützung beim Zugang zu EU-Finanzmitteln im Rahmen dieses Instruments bieten,
	d) die Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren, einschließlich der Erhebung, des Austauschs und der Analyse von Informationen und Daten, die Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz sowie die Entwicklung und Anwendung

gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung von Fortschritten und zur Bewertung politischer Entwicklungen,

e) der Austausch über Informationen, bewährte Verfahren und Strategien, das gegenseitige Lernen sowie gemeinsame Studien und Forschung, die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben und der Aufbau transnationaler Kooperationsnetze,

f) Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die auf eine geschlechtersensible Weise erbracht werden und dem Status und den Bedürfnissen der betreffenden Personen – insbesondere von schutzbedürftigen Personen – Rechnung tragen,

g) Vorhaben zum wirksamen Schutz minderjähriger Migranten, einschließlich der Durchführung von Beurteilungen des Kindeswohls sowie der Stärkung der Vormundschaftssysteme, und Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren zum Schutz von Kindern,

h) Vorhaben zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die politischen Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Integration, legale Migration und Rückkehr, wobei schutzbedürftigen Personen, einschließlich Minderjähriger, besondere Aufmerksamkeit einzuräumen ist.

(2) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze,

b) die Durchführung von Asylverfahren gemäß dem Asyl-Besitzstand, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer

Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen,

c) die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, einschließlich der frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels, um sie an spezialisierte Dienste wie psychosoziale Dienste und Rehabilitationsdienste zu verweisen,

d) die Bereitstellung spezialisierter Dienste wie qualifizierter psychosozialer Dienste und qualifizierter Rehabilitationsdienste für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme,

e) die Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, beispielsweise kleiner Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

f) die Stärkung der Kapazität, im Rahmen von Asylverfahren und damit zusammenhängenden Verfahren Staatenlosigkeit zu ermitteln und damit umzugehen, und die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes und der Nichtdiskriminierung Staatenloser, insbesondere durch die Einrichtung, Entwicklung und Verbesserung von Verfahrenswegen für Anträge auf Anerkennung als Staatenloser,

g) die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen,

h) Vorhaben im Zusammenhang mit

Neuansiedlungsprogrammen der Union oder den nationalen Regelungen zur Neuansiedlung und zur Aufnahme aus humanitären Gründen, einschließlich der Durchführung von Verfahren für ihre Umsetzung,

i) der Ausbau der Kapazitäten von Drittländern, um schutzbedürftige Personen besser zu schützen, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz minderjähriger Migranten,

j) die Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftnahme, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien, und gegebenenfalls Einbeziehung von nicht institutionalisierter Betreuung, die in die nationalen Kinderschutzsysteme integriert ist.

(3) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b wird mit dem Instrument insbesondere Folgendes unterstützt:

a) Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union sowie über das Unionsrecht im Bereich der legalen Migration,

b) die Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, z. B. Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,

c) die Zusammenarbeit zwischen den Drittländern und den Personalagenturen, den Arbeitsvermittlungsdiensten und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten,

d) die Bewertung und Anerkennung der in einem Drittland erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen, einschließlich der Berufserfahrung, sowie deren Transparenz und Gleichwertigkeit

mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen,

e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates,

f) Unterstützung, einschließlich Rechtsbeistand und Rechtsvertretung, bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts,

g) Unterstützung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die ihre Rechte, insbesondere im Zusammenhang mit der Mobilität, im Rahmen der Instrumente der Union für legale Migration wahrnehmen wollen,

h) Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten in den Bereichen Beratung, Bildung, Sprachkurse und andere Kurse wie Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung,

i) Vorhaben zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen und der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und die Anpassung dieser Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe,

j) die integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren zur koordinierten Integrationsförderung (z. B.

die zentralen Anlaufstellen),

k) Vorhaben, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft,

k) Vorhaben, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft,

l) der Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog,

m) der Aufbau von Kapazitäten für Integrationsdienstleistungen, die von lokalen Behörden und anderen relevanten Akteuren bereitgestellt werden.

(4) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Schaffung oder Verbesserung der Infrastruktur für die offene Aufnahme oder Inhaftnahme sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

b) die Einführung, Entwicklung, Durchführung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftnahme, wie etwa die Fallbearbeitung in der Gemeinschaft, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien,

c) die Einführung und Stärkung unabhängiger und wirksamer Systeme zur Überwachung von Rückführungen gemäß

Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG,

d) Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration und die Beschäftigung irregulärer Migranten durch wirksame und angemessene Inspektionen auf der Grundlage von Risikobewertungen, die Schulung von Personal, die Einführung und Implementierung von Mechanismen, über die irreguläre Migranten Zahlungen einfordern und Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einlegen können, oder Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG,

e) die Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen,

f) die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen, Einwanderungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden und Stellen von Drittländern mit dem Ziel der Erlangung von Reisedokumenten, der Erleichterung der Rückführung/Rückkehr und der Gewährleistung der Rückübernahme, u. a. durch Entsendung von Drittstaatsverbindungsbeamten,

g) die Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, u. a. durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren,

h) Abschiebungen und damit zusammenhängende Maßnahmen gemäß den im Unionsrecht festgelegten

Standards, ausgenommen Unterstützung für technische Zwangsmittel,

i) Maßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,

j) Einrichtungen und Unterstützungsleistungen in Drittländern, die bei der Ankunft eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme sowie gegebenenfalls einen schnellen Übergang zu einer Unterbringung in der Gemeinschaft gewährleisten,

k) die Zusammenarbeit mit Drittländern, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten,

l) Maßnahmen zur Aufklärung über geeignete legale Migrationsmöglichkeiten und die Risiken der irregulären Einwanderung,

m) Hilfsmaßnahmen und Vorhaben in Drittländern, die zur wirksamen Zusammenarbeit zwischen Drittländern und der Union und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme und zur Förderung der Wiedereingliederung in die Herkunftsgesellschaft beitragen.

(5) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Durchführung von Übernahmen von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Begünstigten internationalen Schutzes, aus einem Mitgliedstaat in einen anderen gemäß den Artikeln 56, 67 und 68 der Verordnung (EU) 2024/1351,

b) die Umsetzung alternativer Solidaritätsmaßnahmen in den Bereichen Migration, Aufnahme, Asyl, Rückkehr

und Wiedereingliederung, wobei der Schwerpunkt auf operativer Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Dienstleistungen, Personalunterstützung, Einrichtungen und technischer Ausrüstung gemäß den Artikeln 56 und 65 der Verordnung (EU) 2024/1351 liegt,

c) operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, der von Herausforderungen im Bereich Migration betroffen ist, bereitstellt, einschließlich der Unterstützung, die der EU-Asylagentur geleistet wird,

d) die Umsetzung des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1350.

Or. en

Änderungsantrag 347
Abir Al-Sahlani
Fabienne Keller
Jan-Christoph Oetjen
Irena Joveva
Raquel García Hermida-Van Der Walle

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG
	VERZEICHNIS DER FÖRDERFÄHIGEN MASSNAHMEN
	(1) Im Rahmen der spezifischen Ziele des Artikels 3 wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:
	a) die Konzeption und Weiterentwicklung nationaler, regionaler und lokaler Strategien in den Bereichen Asyl, legale Migration, Integration, Rückkehr und irreguläre Migration gemäß dem

einschlägigen Besitzstand der Union,

b) der Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme, sowie die Schulung von Personal, u. a. der lokalen Gebietskörperschaften und anderer einschlägiger Akteure, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen dezentralen Agenturen,

c) die Einrichtung von Kontaktstellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die möglichen Begünstigten unparteiische Beratung, praktische Informationen und Unterstützung beim Zugang zu EU-Finanzmitteln im Rahmen dieses Instruments bieten,

d) die Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren, einschließlich der Erhebung, des Austauschs und der Analyse von Informationen und Daten, die Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz sowie die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung von Fortschritten und zur Bewertung politischer Entwicklungen,

e) der Austausch über Informationen, bewährte Verfahren und Strategien, das gegenseitige Lernen sowie gemeinsame Studien und Forschung, die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben und der Aufbau transnationaler Kooperationsnetze,

f) Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die auf eine geschlechtersensible Weise erbracht werden und dem Status und den Bedürfnissen der betreffenden Personen – insbesondere von schutzbedürftigen Personen – Rechnung tragen,

g) Vorhaben zum wirksamen Schutz minderjähriger Migranten, einschließlich

der Durchführung von Beurteilungen des Kindeswohls sowie der Stärkung der Vormundschaftssysteme, und Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren zum Schutz von Kindern, h) Vorhaben zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die politischen Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Integration, legale Migration und Rückkehr, wobei schutzbedürftigen Personen, einschließlich Minderjähriger, besondere Aufmerksamkeit einzuräumen ist.

(2) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze, b) die Durchführung von Asylverfahren gemäß dem Asyl-Besitzstand, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen,

c) die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, einschließlich der frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels, um sie an spezialisierte Dienste wie psychosoziale Dienste und Rehabilitationsdienste zu verweisen,

d) die Bereitstellung spezialisierter Dienste wie qualifizierter psychosozialer Dienste und qualifizierter Rehabilitationsdienste für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme,

e) die Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, beispielsweise kleiner Infrastrukturen, die

den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

f) die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen,

g) Vorhaben im Zusammenhang mit Neuansiedlungsprogrammen der Union oder den nationalen Regelungen zur Neuansiedlung und zur Aufnahme aus humanitären Gründen, einschließlich der Durchführung von Verfahren für ihre Umsetzung,

h) der Ausbau der Kapazitäten von Drittländern, um schutzbedürftige Personen besser zu schützen, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz minderjähriger Migranten,

i) die Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftnahme, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien, und gegebenenfalls Einbeziehung von nicht institutionalisierter Betreuung, die in die nationalen Kinderschutzsysteme integriert ist.

(3) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b wird mit dem Instrument insbesondere Folgendes unterstützt:

a) Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union sowie über das Unionsrecht im Bereich der legalen Migration, unter anderem über den Talentpool und Fachkräftepartnerschaften,

b) die Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, z. B. Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,

c) die Zusammenarbeit zwischen den Drittländern und den Personalagenturen, den Arbeitsvermittlungsdiensten und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten,

d) die Bewertung und Anerkennung der in einem Drittland erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen, einschließlich der Berufserfahrung, sowie deren Transparenz und Gleichwertigkeit mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen,

e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates,

f) Unterstützung, einschließlich Rechtsbeistand und Rechtsvertretung, bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts,

g) Unterstützung von Drittstaatsangehörigen, die ihre Rechte, insbesondere im Zusammenhang mit der Mobilität, im Rahmen der Instrumente der Union für legale Migration wahrnehmen wollen,

h) Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten in den Bereichen Beratung, Bildung, Sprachkurse und

andere Kurse wie Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung,

i) Vorhaben zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen und der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und die Anpassung dieser Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe,

j) die integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren zur koordinierten Integrationsförderung (z. B. die zentralen Anlaufstellen),

k) Vorhaben, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft,

l) der Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog,

m) der Aufbau von Kapazitäten für Integrationsdienstleistungen, die von lokalen Behörden und anderen relevanten Akteuren bereitgestellt werden.

(4) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Schaffung oder Verbesserung der Infrastruktur für die offene Aufnahme oder Inhaftnahme sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

b) die Einführung, Entwicklung, Durchführung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftnahme, wie etwa die Fallbearbeitung in der Gemeinschaft, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien,

c) die Einführung, Entwicklung, Durchführung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftnahme, wie etwa die Fallbearbeitung in der Gemeinschaft, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien,

d) Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration und die Beschäftigung irregulärer Migranten durch wirksame und angemessene Inspektionen auf der Grundlage von Risikobewertungen, die Schulung von Personal, die Einführung und Implementierung von Mechanismen, über die irreguläre Migranten Zahlungen einfordern und Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einlegen können, oder Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG,

e) die Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen,

f) die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen, Einwanderungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden und Stellen von Drittländern mit dem Ziel der Erlangung von Reisedokumenten, der Erleichterung der Rückführung/Rückkehr und der Gewährleistung der Rücknahme,

u. a. durch Entsendung von Drittstaatsverbindungsbeamten,

g) die Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr, u. a. durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren,

h) Abschiebungen und damit zusammenhängende Maßnahmen gemäß den im Unionsrecht festgelegten Standards, ausgenommen Unterstützung für technische Zwangsmittel,

i) Maßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,

j) Einrichtungen und Unterstützungsleistungen in Drittländern, die bei der Ankunft eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme sowie gegebenenfalls einen schnellen Übergang zu einer Unterbringung in der Gemeinschaft gewährleisten,

k) die Zusammenarbeit mit Drittländern, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten,

l) Maßnahmen zur Aufklärung über geeignete legale Migrationsmöglichkeiten und die Risiken der irregulären Einwanderung,

m) Hilfsmaßnahmen und Vorhaben in Drittländern, die zur wirksamen Zusammenarbeit zwischen Drittländern und der Union und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Rückkehr und Rückübernahme und zur Förderung der Wiedereingliederung in die Herkunftsgesellschaft beitragen.

(5) Im Rahmen des spezifischen Ziels des

Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Durchführung von Übernahmen von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Begünstigten internationalen Schutzes, aus einem Mitgliedstaat in einen anderen gemäß den Artikeln 56, 67 und 68 der Verordnung (EU) 2024/1351,

b) die Umsetzung alternativer Solidaritätsmaßnahmen in den Bereichen Migration, Aufnahme, Asyl, Rückkehr und Wiedereingliederung, wobei der Schwerpunkt auf operativer Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Dienstleistungen, Personalunterstützung, Einrichtungen und technischer Ausrüstung gemäß den Artikeln 56 und 65 der Verordnung (EU) 2024/1351 liegt,

c) operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, der von Herausforderungen im Bereich Migration betroffen ist, bereitstellt, einschließlich der Unterstützung, die der EU-Asylagentur geleistet wird,

d) die Umsetzung des Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1350.

Or. en

Begründung

Aus dem vorherigen AMIF (2021-2027) übernommen und an den derzeitigen Rechtsrahmen angepasst.

Änderungsantrag 348
Anna Strolenberg

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG
	VERZEICHNIS DER FÖRDERFÄHIGEN MASSNAHMEN
	(1) Im Rahmen der spezifischen Ziele des Artikels 3 wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:
	a) die Konzeption und Weiterentwicklung nationaler, regionaler und lokaler Strategien in den Bereichen Asyl, legale Migration, Integration, Rückkehr und Reintegration gemäß dem einschlägigen Besitzstand der Union,
	b) der Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnik-Systeme, sowie die Schulung von Personal, u. a. der lokalen Gebietskörperschaften und anderer einschlägiger Akteure, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen dezentralen Agenturen,
	c) die Einrichtung von Kontaktstellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die möglichen Begünstigten unparteiische Beratung, praktische Informationen und Unterstützung beim Zugang zu EU-Finanzmitteln im Rahmen dieses Instruments bieten,
	d) die Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren, einschließlich der Erhebung, des Austauschs und der Analyse von Informationen und Daten, die Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz sowie die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung von Fortschritten und zur Bewertung politischer Entwicklungen,

e) die Einrichtung, Anwendung und Stärkung unabhängiger Überwachungsmechanismen, mit denen sichergestellt wird, dass die im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Maßnahmen unter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen durchgeführt werden,

f) der Austausch über Informationen, bewährte Verfahren und Strategien, das gegenseitige Lernen sowie gemeinsame Studien und Forschung, die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben und der Aufbau transnationaler Kooperationsnetze,

g) die Stärkung der Kapazität, im Rahmen von Asylverfahren und damit zusammenhängenden Verfahren Staatenlosigkeit zu ermitteln und damit umzugehen sowie den wirksamen Schutz und die Nichtdiskriminierung Staatenloser zu gewährleisten, etwa durch die Einrichtung, Entwicklung und Verbesserung von Verfahrenswegen für Anträge auf Anerkennung als Staatenloser,

h) Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die auf geschlechtersensible und diskriminierungsfreie Weise erbracht werden und dem Status und den Bedürfnissen der betreffenden Personen – insbesondere von schutzbedürftigen Personen – Rechnung tragen,

i) Vorhaben zum wirksamen Schutz minderjähriger Migranten, einschließlich der Durchführung von Beurteilungen des Kindeswohls sowie der Stärkung der Vormundschaftssysteme, und Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren zum Schutz von Kindern,

j) Vorhaben zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die politischen Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Integration, legale Migration und Rückkehr, wobei schutzbedürftigen Personen, einschließlich Minderjähriger,

besondere Aufmerksamkeit einzuräumen ist.

(2) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze,

b) die Durchführung von Asylverfahren gemäß dem Asyl-Besitzstand, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen,

c) die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, einschließlich der frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels, um sie an spezialisierte Dienste wie psychosoziale Dienste und Rehabilitationsdienste zu verweisen,

d) die Bereitstellung spezialisierter Dienste wie qualifizierter psychosozialer Dienste und qualifizierter Rehabilitationsdienste für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme,

e) die Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, beispielsweise kleiner Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

f) die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die

Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen,

g) Vorhaben im Zusammenhang mit Neuansiedlungsprogrammen der Union oder den nationalen Regelungen zur Neuansiedlung und zur Aufnahme aus humanitären Gründen, einschließlich der Durchführung von Verfahren für ihre Umsetzung,

h) der Ausbau der Kapazitäten von Drittländern, um schutzbedürftige Personen besser zu schützen, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz minderjähriger Migranten,

i) Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftnahme.

(3) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben b und c wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union sowie über das Unionsrecht im Bereich der legalen Migration,

b) Unterstützung der EU-Delegationen und der Mitgliedstaaten bei der konsularischen Zusammenarbeit, um legale Migrationswege, Fachkräftepartnerschaften, die Anerkennung von Kompetenzen und die Erreichung potenzieller Antragsteller zu erleichtern;

c) Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung und der Funktionsweise des EU-Talentpools, darunter Outreach-Maßnahmen, Informationspakete, Sensibilisierung in Drittstaaten und in der EU, Vermittlungsdienste und Unterstützung für teilnehmende Arbeitsuchende und teilnehmende Arbeitgeber,

d) die Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, z. B. Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,

e) die Zusammenarbeit zwischen den Drittländern und den Arbeitsvermittlungsdiensten sowie den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten,

f) die Bewertung und Anerkennung der in einem Drittland erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen, einschließlich der Berufserfahrung, sowie deren Transparenz und Gleichwertigkeit mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen,

g) Informationen vor der Ausreise, Sprachkurse, Kompetenzbewertungs- und Orientierungsmaßnahmen für Personen, die an legalen Migrationswegen teilnehmen,

h) Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, einschließlich Kompetenzentwicklung, Berufsbildung, Mentoring, Vermittlung von Arbeitsplätzen und Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Sozialpartnern,

i) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates,

j) Unterstützung, einschließlich Rechtsbeistand und Rechtsvertretung, bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts,

k) Unterstützung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen,

die ihre Rechte, insbesondere im Zusammenhang mit der Mobilität, im Rahmen der Instrumente der Union für legale Migration wahrnehmen wollen,

l) Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten in den Bereichen Beratung, Bildung, Sprachkurse und andere Kurse wie Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung,

m) Vorhaben zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen und der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und die Anpassung dieser Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe,

n) die integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren zur koordinierten Integrationsförderung (z. B. die zentralen Anlaufstellen),

o) Vorhaben, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft,

p) der Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog,

q) der Aufbau von Kapazitäten für Integrationsdienstleistungen, die von

lokalen Behörden und anderen relevanten Akteuren bereitgestellt werden.

r) das Vorgehen gegen die Ausbeutung von Migranten durch die Schulung von Personal, die Einführung und Implementierung von Mechanismen, über die irreguläre Migranten Zahlungen einfordern und Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einlegen können, und durch Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG,

(4) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe da wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Schaffung oder Verbesserung der Infrastruktur für die offene Aufnahme sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,

b) die Einführung, Entwicklung, Durchführung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftnahme, wie etwa die Fallbearbeitung in der Gemeinschaft,

c) die Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen,

d) die Zusammenarbeit mit den Konsularstellen, Einwanderungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden und Stellen von Drittländern mit dem Ziel der Erlangung von Reisedokumenten und der Erleichterung der Rückübernahme, u. a. durch Entsendung von Drittstaatsverbindungsbeamten,

e) die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für

die unterstützte freiwillige Rückkehr, u. a. durch Bereitstellung spezifischer Beratung für Minderjährige in Rückkehrverfahren,

f) Maßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit,

g) Maßnahmen zur Aufklärung über geeignete legale Migrationsmöglichkeiten und die Risiken der irregulären Einwanderung,

h) Hilfe und Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung in die Herkunftsgesellschaft.

(5) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:

a) die Durchführung von Übernahmen von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Begünstigten internationalen Schutzes, aus einem Mitgliedstaat in einen anderen gemäß den Artikeln 56, 67 und 68 der Verordnung (EU) 2024/1351,

b) die Umsetzung alternativer Solidaritätsmaßnahmen in den Bereichen Migration, Aufnahme und Asyl, wobei der Schwerpunkt auf operativer Unterstützung, Kapazitätsaufbau, Dienstleistungen, Personalunterstützung, Einrichtungen und technischer Ausrüstung gemäß den Artikeln 56 und 65 der Verordnung (EU) 2024/1351 liegt,

c) operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, der von Herausforderungen im Bereich Migration betroffen ist, bereitstellt, einschließlich der Unterstützung, die der EU-Asylagentur geleistet wird,

d) die Umsetzung des Unionsrahmens für

Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1350.

Or. en

Änderungsantrag 349
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ANHANG
	VERZEICHNIS DER FÖRDERFÄHIGEN MASSNAHMEN
	(1) Im Rahmen der spezifischen Ziele des Artikels 3 wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:
	a) die Konzeption und Weiterentwicklung nationaler, regionaler und lokaler Strategien in den Bereichen Asyl, legale Migration und Integration gemäß dem einschlägigen Besitzstand der Union,
	b) der Aufbau von Verwaltungsstrukturen, -systemen und -instrumenten, einschließlich Personal der lokalen Gebietskörperschaften und anderer einschlägiger Akteure, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen dezentralen Agenturen,
	c) die Einrichtung von Kontaktstellen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die möglichen Begünstigten unparteiische Beratung, praktische Informationen und Unterstützung beim Zugang zu EU-Finanzmitteln im Rahmen dieses Instruments bieten,
	d) die Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren, einschließlich der Erhebung, des Austauschs und der Analyse von Informationen und Daten, die

	Verbreitung qualitativer und quantitativer Daten und Statistiken zu Migration und internationalem Schutz sowie die Entwicklung und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung von Fortschritten und zur Bewertung politischer Entwicklungen,
	e) der Austausch über Informationen, bewährte Verfahren und Strategien, das gegenseitige Lernen sowie gemeinsame Studien und Forschung, die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben und der Aufbau transnationaler Kooperationsnetze,
	f) Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die auf eine geschlechtersensible Weise erbracht werden und dem Status und den Bedürfnissen der betreffenden Personen – insbesondere von schutzbedürftigen Personen – Rechnung tragen,
	g) Vorhaben zum wirksamen Schutz minderjähriger Migranten, einschließlich der Durchführung von Beurteilungen des Kindeswohls sowie der Stärkung der Vormundschaftssysteme, und Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Verfahren zum Schutz von Kindern,
	h) Vorhaben zur Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die politischen Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Integration und legale Migration, wobei schutzbedürftigen Personen, einschließlich Minderjähriger, besondere Aufmerksamkeit einzuräumen ist,
	i) Vorhaben für den wirksamen Schutz der Rechte Staatenloser nach dem Völkerrecht, unter anderem um Diskriminierung zu vermeiden, die frühzeitige Erkennung von Anzeichen für eine Staatenlosigkeit zu unterstützen und den Zugang zu Schutz zu verbessern,
	j) Bereitstellung von Grund- oder Betriebskostenunterstützung und Kapazitätsaufbau für Organisationen der

	Zivilgesellschaft, einschließlich von Flüchtlingen und Migranten geführter Organisationen, die in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen tätig sind,
	k) Prävention und Bewältigung von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich spezialisierter, zugänglicher und vertraulicher Dienste für Opfer und Überlebende,
	l) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Hassverbrechen gegen Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge.
	(2) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a wird mit dem Instrument Folgendes unterstützt:
	a) die Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze,
	b) die Durchführung von Asylverfahren gemäß dem Asyl-Besitzstand, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen,
	c) die Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, einschließlich der frühzeitigen Erkennung von Opfern von Menschenhandel, geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter, um sie an spezialisierte Dienste wie psychosoziale Dienste und Rehabilitationsdienste zu verweisen,
	d) die Bereitstellung spezialisierter Dienste wie qualifizierter psychosozialer Dienste und qualifizierter Rehabilitationsdienste für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich

des Verfahrens oder der Aufnahme,
e) die Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, beispielsweise kleiner Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat,
f) die Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen,
g) Vorhaben im Zusammenhang mit Neuansiedlungsprogrammen der Union oder den nationalen Regelungen zur Neuansiedlung und zur Aufnahme aus humanitären Gründen, einschließlich der Durchführung von Verfahren für ihre Umsetzung,
h) die Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung von Alternativen zur Inhaftnahme für alle Personengruppen, unter besonderer Berücksichtigung von unbegleiteten Minderjährigen und Familien, und gegebenenfalls Einbeziehung von nicht institutionalisierter Betreuung, die in die nationalen Kinderschutzsysteme integriert ist, sowie Bereitstellung von psychosozialer Unterstützung und angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen,
i) die Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus für die Einhaltung der Grundrechte in allen Asyl- und Rückkehrverfahren,
(3) Im Rahmen des spezifischen Ziels des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b wird mit dem Instrument insbesondere Folgendes

unterstützt:
a) Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union sowie über das Unionsrecht im Bereich der legalen Migration,
b) die Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, z. B. Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
c) die Zusammenarbeit zwischen den Drittländern und den Personalagenturen, den Arbeitsvermittlungsdiensten und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten,
d) die Bewertung und Anerkennung der in einem Drittland erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen, einschließlich der Berufserfahrung, sowie deren Transparenz und Gleichwertigkeit mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen,
e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung, um die Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für die Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung sicherzustellen,
f) Unterstützung, einschließlich Rechtsbeistand und Rechtsvertretung, bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts,
g) Unterstützung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die ihre Rechte, insbesondere im

	Zusammenhang mit der Mobilität, im Rahmen der Instrumente der Union für legale Migration wahrnehmen wollen,
	h) Integrationsmaßnahmen wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten in den Bereichen Beratung, Bildung, Sprachkurse und andere Kurse wie Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung,
	i) Vorhaben zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen und der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, darunter Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung, und die Anpassung dieser Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe,
	j) die integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren zur koordinierten Integrationsförderung (z. B. die zentralen Anlaufstellen),
	k) Vorhaben, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Vorhaben zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft,
	l) der Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog,
	m) der Aufbau von Kapazitäten für Integrationsdienstleistungen, die von lokalen Behörden und anderen relevanten

	Akteuren bereitgestellt werden.
	n) Unterstützung für Verfahren im Zusammenhang mit dem Erwerb der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten und/oder der Staatsangehörigkeit sowie Wege zur Legalisierung des administrativen Status von Migranten, sofern dies nach nationalem Recht vorgesehen ist,

o) Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen am politischen und öffentlichen Leben,

p) Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs von Migranten zu wesentlichen Diensten und Rechten, einschließlich Sprachlernprogrammen, Beschäftigungsförderung und Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Unterstützung beim Zugang zu angemessenem Wohnraum, und zwar unabhängig vom administrativen Status der Migranten,

q) globale Programme für staatsbürgerliche Bildung zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegen Rassismus und zur Förderung der Menschenrechtserziehung für den sozialen Zusammenhalt.

Or. en